

Reglement EKZ-Förderprogramm Stromeffizienz (ProEffizienz)

Mai 2026

Inhalt

| | | |
|----------|--|----------|
| 1 | Einleitung | 3 |
| 2 | Geförderte Massnahmen | 3 |
| 2.1 | Allgemein | 3 |
| 2.2 | Durch EKZ geförderte Massnahmen | 4 |
| 3 | Förderbeiträge | 4 |
| 3.1 | Förderbeiträge über die Wirkungsdauer | 4 |
| 3.2 | Förderbeiträge für Haushaltsgeräte | 5 |
| 3.3 | Förderbeiträge für den Ersatz dezentraler Elektroboiler im Mehrfamilienhaus | 5 |
| 3.4 | Förderbeiträge für Dienstleistungen | 5 |
| 4 | Projektlauf | 6 |
| 5 | Allgemeine Bestimmungen | 6 |
| 5.1 | Abtretung Nachweise Stromeinsparung | 6 |
| 5.2 | Webformular | 6 |
| 5.3 | Auszahlung der Förderbeiträge | 6 |
| 5.4 | Inkrafttreten und Gültigkeit | 7 |
| 5.5 | Besondere Bestimmungen | 7 |
| 5.6 | Datenschutzbestimmungen | 7 |

1 Einleitung

Mit der Annahme des sogenannten Mantelerlasses in der Volksabstimmung vom 9. Juni 2024 wurde in der Schweiz der politische Rahmen für eine stärkere Förderung der Stromeffizienz geschaffen. Darauf aufbauend verfolgt das neu geschaffene Instrument «Energieeffizienzsteigerungen durch Elektrizitätslieferanten» (nachfolgend «ProEffizienz») das Ziel, den Stromverbrauch nachhaltig zu senken und die Versorgungssicherheit zu erhöhen. Energieversorgungsunternehmen sind gemäss Energiegesetz (Art. 46b) verpflichtet, Effizienzmassnahmen bei Endverbraucherinnen und -verbrauchern umzusetzen und nachweisbare Stromeinsparungen zu erzielen.

Kundinnen und Kunden profitieren von Förderbeiträgen und fachlicher Unterstützung zur Steigerung der Energieeffizienz. Energieversorger können die erzielten Einsparungen zur Zielerreichung anrechnen lassen.

Von den Fördergeldern profitieren Kundinnen und Kunden wie private Haushalte, Unternehmen sowie öffentliche Einrichtungen, die durch die geförderten Massnahmen ihren Stromverbrauch dauerhaft und nachweislich reduzieren.

2 Geförderte Massnahmen

2.1 Allgemein

Im Rahmen von ProEffizienz werden Massnahmen gefördert, die zu einer dauerhaften und nachweisbaren Reduktion des Stromverbrauchs führen.

Förderfähig sind nur Massnahmen, die zusätzlich (das heisst nicht bereits gesetzlich vorgeschrieben) sind und deren Stromeinsparungen gemäss den Vorgaben von ProEffizienz plausibel oder messbar nachgewiesen werden können. Die gültigen Vorgaben des BFE werden unter dem nachfolgenden Link detailliert beschrieben: [Energieeffizienzsteigerungen durch Elektrizitätslieferanten](#)

2.2 Durch EKZ geförderte Massnahmen

EKZ beschränkt die Förderung im Rahmen von ProEffizienz auf folgende Massnahmen:

- Ersatz von Haushaltsgeräten
- Modernisierung von Beleuchtungen mit Einsparungen > 50 MWh
- Ersatz von Umwälzpumpen in Heizungsanlagen
- Betriebsoptimierungen von Wärmepumpen
- Betriebsoptimierungen der Gebäudetechnik bei Geschäftskunden

3 Förderbeiträge

Die Förderung basiert auf den Vorgaben des Bundesamts für Energie (BFE) im Rahmen des Programms ProEffizienz. ProEffizienz definiert die anerkannten Methoden zur Berechnung von Stromeinsparungen und die massgebenden Wirkungsdauern von Effizienzmassnahmen. Die Berechnung und die Auszahlung der Förderbeiträge erfolgen durch EKZ gemäss diesen Grundlagen.

Bei der Berechnung der Fördergelder durch EKZ kommen folgende Varianten zur Anwendung:

3.1 Förderbeiträge über die Wirkungsdauer

Der Fördersatz beträgt 10 Rp. pro eingesparter kWh Strom über die Wirkungsdauer.

Der Förderbeitrag ist auf maximal 20 Prozent der Netto-Umsetzungskosten der Massnahme begrenzt.

Folgende Massnahmen werden über die Wirkungsdauer berechnet:

- Modernisierung von Beleuchtungen mit Einsparungen > 50 MWh
- Ersatz von Umwälzpumpen in Heizungsanlagen

3.2 Förderbeiträge für Haushaltsgeräte

Für den Ersatz von Haushaltsgeräten hat EKZ prozentuale Förderbeiträge aufgrund der Netto-Anschaffungskosten mit einer Beitragsobergrenze festgelegt. Derzeit werden folgende Geräte gefördert:

- Dunstabzugshauben
- Gefriergeräte
- Geschirrspüler
- Kühl-Kombi-Geräte
- Kühlschränke
- Waschtrockner (Kombigerät)
- Wäschetrockner/Tumbler

Der Förderbeitrag beträgt 20 Prozent des Nettokaufpreises, maximal 200 Franken pro Gerät.

3.3 Förderbeiträge für den Ersatz dezentraler Elektroboiler im Mehrfamilienhaus

Für den Ersatz von dezentral installierten Elektroboilern in einem Mehrfamilienhaus durch einen Wärmepumpenboiler (Geräte auf www.topten.ch gelistet) hat EKZ pauschale Förderbeiträge festgelegt.

Als dezentrale Installation gilt, wenn der Boiler nicht im Heizungsraum oder in einem angrenzenden Raum zur Heizung installiert ist, wie zum Beispiel in einer Wohnung in einem Mehrfamilienhaus.

Der Förderbeitrag beträgt pauschal 800 Franken pro Gerät.

3.4 Förderbeiträge für Dienstleistungen

Folgende Dienstleistungen sind förderberechtigt:

- EKZ-Betriebsoptimierungen für Geschäftskunden
- EKZ-Wärmepumpenoptimierungen

Der Förderbeitrag beträgt 20 Prozent der Beratungskosten. Die Dienstleistung muss durch EKZ erbracht werden.

4 Projektlauf

Der Förderbeitrag kann ausschliesslich digital beantragt werden. Alle notwendigen Informationen werden in ein Webformular eingetragen, auf Vollständigkeit geprüft und in einer Datenbank verschlüsselt hinterlegt. Aus dem Eintrag wird eine E-Mail-Bestätigung generiert.

EKZ prüft den Antrag und teilt der Gesuchstellerin bzw. dem Gesuchsteller den provisorischen Förderbeitrag schriftlich per E-Mail mit. Der definitive Entscheid und der daraus resultierende Förderbeitrag folgen nach Erhalt der Zusage von ProEffizienz (durch das BFE) zur Anrechenbarkeit. Der Förderbeitrag wird innert 30 Tagen auf das von der Kundin bzw. vom Kunden angegebene Konto ausbezahlt.

5 Allgemeine Bestimmungen

5.1 Abtretung Nachweise Stromeinsparung

Die Kundin bzw. der Kunde tritt die aus den geförderten Massnahmen resultierenden, anrechenbaren Stromeinsparungen im für ProEffizienz erforderlichen Umfang exklusiv und dauerhaft an EKZ ab und ermächtigt EKZ, die dafür notwendigen Projekt- und Kundendaten für die Programmabwicklung sowie die Anrechnung und Nachweisführung gegenüber dem Bundesamt für Energie (BFE) oder Dritten zu verwenden und – soweit erforderlich – zu übermitteln.

5.2 Webformular

Das Webformular muss vollständig ausgefüllt werden; andernfalls kann das Gesuch nicht eingereicht werden. Fehlerhaft ausgefüllte Gesuche oder Anträge, die nicht den Vorgaben des BFE entsprechen (siehe Pos. 2.1), führen zur Ablehnung. Das Gesuch wird nach den zum Zeitpunkt der Einreichung geltenden Beitragssätzen und Bedingungen beurteilt.

5.3 Auszahlung der Förderbeiträge

Der Förderbeitrag wird auf das von der Kundin oder vom Kunden angegebene Konto ausbezahlt. Teil- und Vorauszahlungen sind ausgeschlossen.

5.4 Inkrafttreten und Gültigkeit

Das vorliegende Reglement tritt am 1. Mai 2026 in Kraft.

5.5 Besondere Bestimmungen

EKZ kann das Programm oder Teile davon vorzeitig beenden.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

Eine Doppelförderung unter Nutzung verschiedener Förderprogramme für dieselbe Einsparleistung/Massnahme ist nicht zulässig.

Änderungen des Förderbeitrags und der Bedingungen bleiben vorbehalten.

5.6 Datenschutzbestimmungen

Die Bearbeitung von Personendaten erfolgt in Übereinstimmung mit der EKZ Datenschutzerklärung.



EKZ

Elektrizitätswerke des Kantons Zürich

Energieberatung

Dreikönigstrasse 18, Postfach

8022 Zürich

Telefon 058 359 11 13